

Kundmachung

des Änderungsantrags im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen WST1-U-775/066-2019

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die Windpark Prinzendorf III GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 02. Juli 2019 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Prinzendorf III“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, wurde das Vorhaben „Windpark Prinzendorf III“ genehmigt. Die Windpark Prinzendorf III GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien hat nunmehr die Abänderung des Genehmigungsbescheides beantragt.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

- a) die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.2M114 auf Vestas V136 - 3,45/3,6 MW sowie Vestas V136 - 4,0/4,2 MW
– inkl. Änderung der Nabenhöhen der 10 WEAs von 1 x 123 m und 9 x 143 m

auf 2 x 132 m, 3 x 149 m und 5 x 166 m

– inkl. Anpassung der „Fundamentheraushebung“

- b) die Verwendung einer Parkregelung zur Leistungsbegrenzung (zur Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung)
- c) eine geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte
- d) eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- e) eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes und diesbezüglich insbesondere
 - die teilweise Änderung der Zufahrtswege und der Fahrtrichtungen
 - eine Anpassung von Kurvenradien
 - die Verbreiterung zweier Zufahrtswege
- f) die Zentralisierung der Baustelleneinrichtung(en) und eine zentrale Vormontagefläche
- g) die Anpassung des Windpark-Netzes und des Netzanschlusses und somit insbesondere
 - eine Änderung der Nennspannung am Kabel-Strang zum Umspannwerk Neusiedl auf 30 kV
 - eine Änderung der Lage der Schaltstationen
 - eine Änderung der Verkabelung inkl. einer (teilweisen) Änderung der Kabel, der Kabeldimensionen und der Kabellage sowie ein zusätzliches Erdkabel
 - den Entfall der Tonfrequenzsperre (am Strang ins UW Neusiedl)
- h) eine Änderung der Eisansatzerkennung, eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine teilweise Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
- i) eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen, u.a. neue LWL-Leitungen (- diese z.T. in einem bestehenden Leerrohr)

- j) das Beton-Brechen, die Wiederverwertung von Betonbruch und die Wiederverwendung von Material bestehender Kranstellflächen als Alternative zur Entsorgung
- k) ein Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **12. Dezember 2019 bis einschließlich 28. Jänner 2020** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive den Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen in den **Gemeinden** Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya und Zistersdorf sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Anlagenrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **12. Dezember 2019 bis einschließlich 28. Jänner 2020** besteht die Möglichkeit, schriftliche **Einwendungen** zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 12. Dezember 2019 bis einschließlich 28. Jänner 2020, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a